

Mit einer solchen Einstellung tritt der Verbrecher zugleich in unveröhnlichen Widerspruch zu den sozialistischen Moralprinzipien der Werktätigen. Denn sie ist immer eine spezifische Erscheinungsform zähliger bourgeoiser Moralvorstellungen, wie sie z. B. rücksichtsloser Egoismus, verwerfliches Gewinnstreben, sittliche Haltlosigkeit, Bestechlichkeit, Kriecherei vor der „amerikanischen Lebensweise“ usw. darstellen, oder aber auch, wie z. B. bei vielen Staatsverbrechen, der Moral des Hasses gegen die volksdemokratische Ordnung unserer Republik.

Die Vorstellungen und der Wille, die den Rechtsbrecher zu seinem verbrecherischen Verhalten getrieben haben, bringen schließlich zugleich auch eine mehr oder minder bewußte Mißachtung der sozialistischen Rechtsverhältnisse und gesetzlicher Pflichten zum Ausdruck. Der Wille des Rechtsbrechers befindet sich im Widerspruch zu dem gesetzlich geäußerten Willen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten.

Eine solche in der verbrecherischen Handlung betätigte Einstellung ist — weil sie die subjektive Ursache des äußeren strafbaren Verhaltens ist — ein wesentliches Element des Verbrechens. Erst dadurch, daß ein objektiv gefährliches Verhalten von einer gefährlichen, verwerflichen und rechtswidrigen Einstellung getragen wird, entsteht für den Staat die Notwendigkeit, auf den Urheber der verbrecherischen Tat mittels Strafe einzuwirken, ihn zwangsweise zu einem verantwortungsbewußten Denken und Handeln und zur gewissenhaften Befolgung der gesetzlichen Forderungen zu erziehen.

2. Schuldhaft kann nur ein *zurechnungsfähiger* Mensch handeln. Nur ein Zurechnungsfähiger ist in der Lage, die gesellschaftliche Bedeutung seines konkreten Handelns zu erkennen und seinen Willen entsprechend zu bestimmen. Auch der Verbrecher besitzt diese Fähigkeit, nutzt sie aber nicht im Interesse des gesellschaftlichen Fortschritts aus. Seine Vorstellungen und sein Wille und die dementsprechenden Handlungen stehen also im Widerspruch zu seiner eigenen Erkenntnis- und Handlungsfähigkeit. Daraus ergibt sich für den Staat die Möglichkeit und die Berechtigung zur Bestrafung. Denn die Strafe soll den Verbrecher vor allem dazu veranlassen, seine Fähigkeiten der Gesellschaft nutzbar zu machen und sein Handeln mit den gesellschaftlichen Verhältnissen und Entwicklungsgesetzen in Einklang zu bringen und damit auch diesen *Widerspruch zwischen seiner verbrecherischen Ein-*